

Anwaltshonorar am Beispiel eines Scheidungsverfahrens:

Zusammenstellung von Rechtsanwalt Paul Korcz (13.03.2014)

Wie in anderen zivilrechtlichen Verfahren auch, richten sich die Kosten eines Scheidungsverfahrens nach dem Gegenstandswert (auch „Streitwert“ genannt). Doch während in einem Prozess, in dem es z.B. um die Reparaturkosten nach einem Autounfall oder um die Rückzahlung eines Darlehens geht, der Streitwert offensichtlich ist, ist es bei Verfahren um immaterielle Dinge eben nicht klar ersichtlich. Wieviel ist denn eine Scheidung „wert“? Für manche unter Umständen ganz viel

Das Gesetz sieht dafür deshalb konkrete Streitwert-Regeln vor. Bei einer Scheidung werden regelmäßig auch sog. „Scheidungsfolgesachen“ in einem „Scheidungsverbund“ mit erledigt. Fast immer ist es der Versorgungsausgleich, das heißt die Teilung der ehezeitbezogenen Rentenanwartschaften. Dieser gehört zum sog. „Zwangsverbund“. Aber es können auch weitere Folgesachen mit abgearbeitet werden, die jeweils ihren eigenen Streitwert haben. Insgesamt kann man sich folgende Regeln merken:

- die Scheidung als solche

(Summe des Netto-Einkommens beider Ehegatten in 3 Monaten plus 5% des gemeinsamen Vermögens nach Abzug eines „Schonvermögens“ von 30.000,00 EUR)

- Versorgungsausgleich

(10% des gemeinsamen 3-Monats-Einkommens multipliziert mit der Anzahl der zum Ausgleich in Frage kommenden Rentenanwartschaften)

- Sorgerecht für gemeinsame minderjährige Kinder

(hierfür gibt es den Regelwert von 3.000,00 EUR)

- Regelung des Umgangs mit den Kindern

(ebenfalls Regelwert von 3.000,00 EUR)

- Regelung der Verhältnisse an der ehelichen Wohnung

(Regelwert von 4.000,00 EUR)

- über den Hausrat (wer bekommt was)

(Regelwert von 3.000,00 EUR)

- über den Zugewinnausgleich (Vermögenszuwachs während der Ehe)

(hier ist der Betrag, der verlangt wird, um den es geht, wertbestimmend)

- über den nachehelichen Unterhalt

(Jahresbetrag des verlangten monatlichen Unterhalts. Wenn aber z.B. ein wechselseitiger Verzicht vereinbart und protokolliert wird, wird der Wert pauschal vom Gericht bestimmt. Das liegt in der Regel zwischen 1.200,00 und 3.600,00 EUR)

In einem Scheidungsverfahren fallen – in der ersten Instanz vor dem Familiengericht - in der Regel die Verfahrensgebühr (1,3-facher Satz) und die Terminsgebühr (1,2-facher Satz) an. Falls über eine der Folgesachen eine Einigung geschlossen wird, kommt hinsichtlich dieser konkreten Folgesache die Einigungsgebühr (1,0-facher Satz) hinzu. Hat man sich über Dinge geeinigt, die nicht „anhängig“ waren, also nicht vor Gericht mit dem Ziel einer richterlichen Entscheidung geltend gemacht wurden, so beträgt der Satz für die Einigungsgebühr 1,5-fach, da es sich dann um eine „außergerichtliche Einigungsgebühr“ handelt. Und für solche nicht anhängigen Folgesachen kommt eine reduzierte Verfahrensgebühr dazu, jedoch unter Beachtung einer Obergrenze (volle Verfahrensgebühr aus vollem Gegenstandswert). Außerdem fällt die allgemeine Post- und Kommunikationspauschale von 20,00 EUR, sowie im Einzelfall Fahrtkosten bei einem auswärtigen Termin an und natürlich die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Ein Beispiel:

Ehefrau verdient 3.000,00 EUR netto, Ehemann 2.000,00 EUR. Sie haben eine gemeinsame Eigentumswohnung im Wert von 200.000,00 EUR, die noch mit 80.000,00 EUR belastet ist. Die Eheleute haben 2 minderjährige Kinder. Sie sind sich über das gemeinsame Sorgerecht einig, regeln aber wegen vorheriger Unstimmigkeiten den Umgang mit den Kindern. Sie haben jeweils die gesetzliche Rentenversicherung und daneben hat die Ehefrau Anwartschaften bei der Zusatzversorgungskasse und der Ehemann hat einen Riester-Renten-Vertrag. Sie vereinbaren außerdem einen wechselseitigen Verzicht auf nachehelichen Unterhalt. Die Vermögensfragen werden nicht problematisiert, denn außer der Eigentumswohnung gibt es kein nennenswertes Vermögen und die Verhältnisse an der Wohnung wollen sie intern außerhalb des Scheidungsverfahrens selbst regeln. Die Folgesachen Umgangsrecht und nachehelicher Unterhalt waren nicht gerichtlich „anhängig“, sondern man nahm das Scheidungsverfahren lediglich zum Anlass, sich bei dieser Gelegenheit auch darüber zu einigen um einem etwaigen späteren Streit aus dem Weg zu gehen.

Streitwerte:

Hauptsache (Scheidung):

$(3.000,00 + 2.000,00) \times 3 = 15.000,00$ EUR

$200.000,00 - 80.000,00 - 30.000,00 = 90.000,00$ EUR, davon 5% = 4.500,00 EUR

Zusammen: $15.000,00 + 4.500,00 = 19.500,00$ EUR

Versorgungsausgleich:

$15.000,00 \times 10\% = 1.500,00$ EUR

mal 4 Rentenanswartschaften = 6.000,00 EUR

Umgangsrecht:

3.000,00 EUR

Unterhaltsverzicht:

Vom Gericht mit z.B. 2.400,00 EUR festgesetzt.

Danach sieht die Anwaltskostenrechnung wie folgt aus:

Streitwert-Zusammenstellung

	Verfahrensgebühr	Terminsgebühr	Einigungsgebühr	
			gerichtlich	außergerichtlich
Ehesache	19.500,00 EUR	19.500,00 EUR		
Umgangsrecht				3.000,00 EUR
Ehegattenunterhalt				2.400,00 EUR
Versorgungsausgleich	6.000,00 EUR	6.000,00 EUR		
Summen	25.500,00 EUR	25.500,00 EUR		5.400,00 EUR

Kostenrechnung:

Gegenstandswert: 25.500,00 EUR

Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG

1,3 1.121,90 EUR

Gegenstandswert: 5.400,00 EUR

Verfahrensgebühr, Protokollierung einer Einigung § 13 RVG, Nr. 3101

Nrn. 2, 3100 VV RVG

0,8 97,50 EUR

- Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,3 aus Wert 30.900,00 EUR

berücksichtigt -

Gegenstandswert: 25.500,00 EUR

Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG

1,2 1.035,60 EUR

Gegenstandswert: 5.400,00 EUR

Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG

1,5 531,00 EUR

Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG

20,00 EUR

Zwischensumme netto

2.806,00 EUR

19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG

533,14 EUR

Gesamtbetrag

3.339,14 EUR

(Info-Anwaltskosten-Scheidung.rtf)